

Bühnenfontäne, silber, 1 sec. - 10 m

Art.-Nr. 4816

BAM-PT₂-0330

Klasse T₂

GEBRAUCHSANWEISUNG

- 1.) Nur für vorgesehene Zwecke nach Gebrauchsanweisung verwenden. Jede andere Verwendung ist verboten. Aufbewahrung nur in Originalverpackung erlaubt. Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse T₂
- 2.) Für die Verwendung Sicherheitsmaßnahmen treffen: z. B. Absperrung des Gefahrenbereiches, Rauchverbot am Abbrennplatz, Bereitstellung von Feuerlöschgerät, Gewährleistung der ersten Hilfe. Sicherstellung von Versagern und Rückgabe an den Händler (bzw. Hersteller).
- 3.) **Es ist ein seitlicher Sicherheitsabstand zu Personen oder feuergefährdeten Objekten von mindestens 4 m, in Wirkrichtung der Fontäne von 12 m einzuhalten.** Bei nicht senkrechter Montage ist entsprechend dem Neigungswinkel der Fontäne der Mindestabstand zu Personen und leicht entflammbarem Material in Wirkrichtung der Fontäne zu erhöhen. Wirkung auf Brandschutzanlagen bei Verwendung in Räumen beachten. Die jeweiligen Verwendungsbedingungen sind mit dem Sicherheitsbeauftragten festzulegen.
- 4.) Besondere Vorschriften bei Anwendungen in Versammlungsstätten beachten. Genehmigung der Sicherheitsorgane einholen.
- 5.) Für die Zündung ist ein Gleichstrom von 1,5 A für die Einzelzündung und 2,0 A für 5 Zünder in Reihenschaltung erforderlich. Als Prüfstrom sind maximal 0,025 A zulässig!
- 6.) Gegenstand am vorgesehenen Abbrennort auf schwer entflammbare Unterlage standsicher mittels Knetmasse, Kleband oder mechanischer Haltevorrichtung befestigen, so dass die Oberseite des Gegenstandes frei nach oben zeigt.
- 7.) Anschluss nur herstellen, wenn die Stromquelle eindeutig vom Zündsystem bzw. Zündleitung getrennt ist.
- 8.) Gegenstand nur zünden, wenn ungehinderte Sicht auf den Abbrennplatz gegeben ist und die getroffenen Sicherheitsanordnungen eingehalten werden. Verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Inhaber der Erlaubnis nach § 7 bzw. § 27 SprengG oder der Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG.

| | | | | **Vom Anwender zu beachtende Vorschriften** | | | | |

§ 23 1. SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Film- und Fernsehproduktionen nur dann verwendet werden, wenn sie vorher gemäß der vorgesehenen Verwendung erprobt worden sind. Die Erprobung bedarf der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Die Verwendung bei Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle und ist 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 110 (4) VSR (Versammlungsstättenrichtlinie)

Offenes Feuer, Feuerwerk darf auf Bühnen nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

VBG 70 (Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“)

- § 1 Diese UVV gilt für den technischen Bereich von Bühnen und Studios. Hierzu zählen z. B. auch Szenen- und Spielflächen in Mehrzweckhallen und Schulen, Varietés und Kabarets, Bars und Discotheken.
- § 31 Gefährliche pyrotechnische Gegenstände (Klassen III, IV und T₂) dürfen nur unter Aufsicht eines Feuerwerkers verwendet werden.

Bei den zitierten Paragraphen handelt es sich um eine gekürzte, sinngemäße Wiedergabe. Der vollständige Wortlaut ist den entsprechenden Werken zu entnehmen. Weitere Vorschriften sind evtl. zu beachten.

WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH, Bogestraße 54-56, 53783 Eitorf